

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TON- LICHTTECHNIK

Media.con Werbe & Veranstaltungs GmbH

Allgemeines:

Für die Vermietung von Veranstaltungs- und Messematerial wie: Ton-, Licht-, Video-, Bühnenanlagen, sowie Stromaggregate, Zelthallen und ähnliches, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer einmaligen Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten auch für sämtliche spätere Vereinbarungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

Die Angebote von media.con Werbe & Veranstaltungs GmbH, kurz Agentur genannt sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.

Die Auftragserteilung des Mieters hat außnahmslos schriftlich zu erfolgen.

Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand ist dem jeweiligem Anbot zu entnehmen. Es wird weiters vorbehalten, die angeführten Geräte, im Sinne der gleichen Funktionsweise, umzuändern, und durch anderes Material zu ersetzen.

Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum von der Agentur.

Mietdauer:

Die Mietdauer beginnt, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, mit dem Tag des Aufbaues, und endet mit dem Tag des Abbaues.

Mietpreisberechnung:

Jeder Aufbau- oder Probetag ist mit 50% und jeder Veranstaltungstag mit 100% der vereinbarten Tagesmiete zu verrechnen.

Abbautage, sofern hier keine Sondervereinbarung getroffen wurde, sind kostenlos.

Ausnahmen bestehen, wenn durch Verschulden des Auftraggebers der termingerechte Abbau nicht vorgenommen werden kann.

Für diesen Fall werden alle entstehenden Kosten an den Auftraggeber zur Verrechnung gebracht.

Gefahrenübergang/ Haftung - bei Aufbau durch Firmeneigenes Personal:

Hier beginnt der Gefahrenübergang auf den Mieter/ Auftraggeber mit Verlassen des firmeneigenen Personals der Agentur, vom Aufbauort. Dies kann, bei mehrtätigen Aufbauten, nach Arbeitsende bis Arbeitsbeginn des nachfolgenden Tages sein.

Anwesenheit durch firmeneigene Techniker entbindet den Mieter nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung.

Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal muss nicht gesondert passieren, sondern hier ist im eigenen Interesse des Mieters Vorsorge zu treffen.

Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials in Lager.

Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den Mieter auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

Stromanschlüsse:

Bei Veranstaltungen in Hallen und Sälen haben die geforderten Stromanschlüsse (diese sind dem jeweiligem Anbot/ Auftragsbestätigung zu entnehmen) nach ÖVE Vorschriften gestellt zu werden. Ein Haustechniker hat vor Anschließen des technischen Gerätes vor Ort anwesend zu sein. Bei schadhafte Stromanschlüssen hat der Vermieter das Recht, alle dadurch entstandenen Schäden (am Gerät oder Personal) dem Vermieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter oder dessen Personal, hat nicht die Verpflichtung die Stromanschlüsse auf Ihre Funktion zu prüfen. Dies liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers/ Mieters.

Dieser Punkt entfällt im Fall der Stromselbstversorgung durch die Vermietung von Stromerzeugern.

Reparaturen:

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind sofort zu melden. Die Agentur entscheidet, wie und durch wen eine notwendige Reparatur durchgeführt wird. Bei Reparaturen durch den Mieter sind die erforderlichen Ersatzteile von der Agentur zu beziehen. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung (wenn kein die Agentur Technik Personal anwesend ist - reine Material Vermietung) oder mangelnder Wartungspflicht, müssen auf Kosten des Mieters repariert werden.

Rigging und Hängepunkte in Hallen oder Sälen:

Sind durch diverse Aufbauten Hängepunkte in Hallen oder Sälen notwendig, so hat der Auftraggeber sich um die Statik dieser Hängepunkte zu kümmern. Im Falle inkorrektur Gewichts- oder Statikangaben ist die Agentur von jeglicher Haftung entbunden.

Anlieferung und Abholung:

Es muß die Anlieferung sowie die Abholung des vermieteten Materials gewährleistet sein. Lärmbelästigungen, sowie Sondervereinbarungen, Wegerechte und der gleichen sind vom Auftraggeber/ Mieter zu regeln. Sollte eine Anlieferung/ Abholung aus genannten oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, sind alle nachfolgenden Verzögerungen und Kosten vom Auftraggeber/ Mieter zu tragen.

Mängelrügen:

Mängel haben unmittelbar beim Aufbau, oder bei noch möglicher Änderung zu erfolgen. Sollten diese Änderungen nicht vereinbart worden sein, oder einen enormen Mehraufwand erfordern, so steht es dem Mieter frei diese vorzunehmen (oder nicht) und dies auch in Rechnung zu stellen (oder nicht). Mängel, die die Durchführung und Abwicklung des Auftrages betreffen, sind sofort und noch vor Ort auszusprechen. Bemängelung nach Abbau des Materials bzw. einen Tag nach der Veranstaltung kann nicht berücksichtigt werden. Die Beweislast dafür, das die Bemängelung des aufgeführten Auftrages durch nicht korrekte Arbeitsweise berechtigt ist, trifft der Vermieter (die Agentur).

Genehmigungen:

Der Mieter hat Sorge zu Tragen, sämtliche gesetzlich Bestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen, und sich um alle notwendigen Genehmigungen zu kümmern. Dies schließt auch notwendige Wochenendfahrgenehmigungen für LKW über 7,5t höchst zulässiges Gesamtgewicht ein. Sollte ein Auftrag wegen fehlender oder falscher Genehmigungen gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, so ist dies nicht das Verschulden des Vermieters, und es erfolgt die normale Verrechnung.

Bezahlung:

Im Normalfall erfolgt die Bezahlung des gesamten Mietumfanges/ Auftrages direkt im Anschluß der Fertigstellung (Aufbau, Installation) und in Bar, und der Abnahme durch den Auftragnehmer, oder anderer befugten Personen. Eine Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur mit ausdrücklicher Sondervereinbarung am Anbot/ Auftragsbestätigung erfolgen. Ein ungerechtfertigter und nicht vereinbarter Abzug, sowie fällige aber nicht beglichene Verzugszinsen, werden nachverrechnet und eingefordert.

Auftragsbestätigung:

Eine Bestätigung des Auftrages hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Dies muß mindestens 1 Monat vor Aufbaubeginn passieren.

Alle anderen Auftragsbestätigungen unter diesem Zeitrahmen verlieren Ihre Wirkung, sofern sie nicht vom Vermieter rückbestätigt werden.

Bei einer Beauftragung unterhalb dieser Frist können die angebotenen Positionen, durch notwendig gewordene Zumietungen, erhöht werden.

Alle Anbote haben generell nur eine Gültigkeit von max. 14 Tagen, sollte der Mieter zu einem späterem Zeitpunkt auf das Anbot zurückgreifen, so hat er sich alle Preise vom Vermieter bestätigen zu lassen, um terminbedingte Preissteigerungen zu vermeiden.

Zusätzliche Beauftragungen können auch mündlich erfolgen, und erlangen nur durch die Rückbestätigung des Vermieters Ihre Gültigkeit.

Für zusätzliche Beauftragung ist aber immer die 14 tägige Vorbereitungszeit in Betracht zu ziehen.

Vorbereitungszeit von 14 Tage:

Um den Auftrag des Auftraggebers/ Mieters vorzubereiten bzw. logistisch einzuteilen ist eine 14 tägige Vorbereitungszeit notwendig.

Während dieser Zeit kann vom Auftrag zwar zurückgetreten werden, der Vermieter hat dann aber das Recht, die Nettoauftragssumme vor Skontoabzug zu 50% als Storno zur Verrechnung zu bringen und einzufordern.

Storno:

Nach der Beauftragung kann vom Vertrag wie folgt zurückgetreten bzw. storniert werden:

- A. unmittelbar nach der Beauftragung (einen Tag danach) 15% der Nettoauftragssumme
- B. ab 1 Monat vor Aufbau- bzw. vor Mietbeginn 30% der Nettoauftragssumme

- C. innerhalb der 14 tagigen Vorbereitungszeit 60% der Nettoauftragssumme
D. am Veranstaltungstag vor Aufbaubeginn 70% der Nettoauftragssumme
E. Sollte die Anlage bereits aufgebaut sein, sind auf jeden Fall 100% der Nettoauftragssumme fallig

Sollten durch die Stornierung/ Absage noch zusatzliche Kosten, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht absehbar waren, entstehen, so sind auch diese vom Auftraggeber/ Vermieter zu 100% zu tragen.

D. Die Stornobedingungen gelten auch fur witterungsabhangige Veranstaltungen, wenn sie nicht rechtzeitig storniert werden.
Es kann bei diesen Veranstaltungen aber eine Sondervereinbarung (diese ist nur schriftlich gultig, es gelten hierbei keine mundlichen Vereinbarungen) uber einen Ersatztermin getroffen werden. Dies heist aber nicht, das die Grundaufwendungen fur Transport, Vorbereitung, Personal, Zumietungen, und letztlich auch ein Mindeststornosatz von 30%, verrechnet werden.
Sollte kein Ersatztermin vereinbart werden, sind auf jeden Fall oben genannten Stornosatze fallig.

Stornobedingungen:

Als Storno wird jegliche Absage der erteilen Auftrage und Zusatzauftrage (schriftlich wie auch mundlich) gewertet, durch die dem Mieter ein Verdienstentgang oder finanzieller Schaden entsteht. Sollte der Grund dieser Absage/ Stornierung auch nicht aufgrund direkten oder indirekten Verschuldens des Auftraggebers/ Mieters zustande gekommen sein, entbindet auch dieser Zustand Ihn von den Stornozahlungen nicht.

Muttersprache/ Verstandlichkeit:

Beiden Vertragspartnern ist diese Bedingungen in Ihrer Muttersprache bekannt.
Es gibt dadurch keinerlei Unklarheiten.

Gerichtsstand:

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber/ Mieter unterliegen osterreichischem Recht. Fur Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Bruck an der Mur als Erfullungsort, auch wenn die Ubergabe und Auftragserfullung vereinbarungsgema an einem anderen Ort erfolgt.
Gerichtsstand fur Rechtsstreite jeder Art ist, fur beide Vertragspartner, ausschlielich Bruck an der Mur.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinen Geschaftsbefingungen gelten auch bei kunftigen Lieferungen und Auftragen als zugrundeliegende Vertragsbestandteile, sofern nicht ausdruckliche Anderslautendes vereinbart wird, insbesondere von uns geanderte AGB kunftig bekannt gegeben werden.
Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so beruhrt dies die Verbindlichkeit der ubrigen Bestimmungen und der Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossen Vertrage nicht.
Die Mitsendung der AGB mu nicht bei jeder Beauftragung passieren. Wenn mit dem Kunden schon ein Geschaft getatigt worden ist, so ist dieser mit den AGB der Agentur ohnehin vertraut, bzw. hat diese als Anlage mit der ersten Beauftragung mitgeschickt bekommen.

Der Auftraggeber ist mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung/ Auftragsbestatigung eindeutig mit den allgemeinen Geschaftsbefingungen vertraut, auerdem wurden Sie Ihn als Beilage zum Auftrag ubermittelt. Es gilt weiters als ausdrucklich und ausnahmslos vereinbart, das nur osterreichisches Recht zur Anwendung kommt und fur alle Rechtsstreitigkeiten, beider Parteien, der Gerichtsstand in Bruck an der Mur vereinbart ist.